

S a t z u n g

der Gemeinde Golmbach über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Stellplatz für Wohnmobile

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 579), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBL. S. 111) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Golmbach unterhält den Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung soll den Benutzern*innen zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Der Wohnmobilstellplatz ist mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind der von der Gemeinde Golmbach beauftragten Person umgehend mitzuteilen.
4. Der Wohnmobilstellplatz steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen zur Verfügung.
5. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die festgesetzte Benutzungsgebühr (§ 2) entrichtet.
6. Nicht erlaubt sind Wohnmobile ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung.
7. Das Abstellen von Pkw, Motorrädern oder Verkaufsanhängern ist auf dem Platz nicht zulässig. Ebenso das Aufstellen von Zelten oder Vorzelten.
8. Nicht zugelassen sind Personen ohne festen Wohnsitz.
9. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Gebühr erhoben.

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für 24 Stunden je Fahrzeug, 5,00 Euro
inklusive aller Personen und Tiere
2. Die Gebühr wird von einer beauftragten Person der Gemeinde Golmbach eingezogen.

3. Sollte bei Abreise noch niemand die Platzgebühr kassiert haben, ist der Umschlag auszufüllen und mit dem Geld in den Briefkasten einzuwerfen.
4. Die Versorgung mit Frischwasser und Strom wird über die Münzautomaten nach den jeweils geltenden Tarifen abgerechnet.

§ 3

Müll- und Abwasserentsorgung

1. Die Entsorgung von Abwasser ist für Benutzer*innen des Stellplatzes frei. Für Fremdent-sorger fällt eine Gebühr von 2,00 Euro an. Der Betrag ist in den Briefkasten einzuwerfen.
2. Abwasser und Toiletteninhalt dürfen nur über die dafür vorgesehene Einrichtung entsorgt werden.
3. Abfallbehälter stehen nicht zur Verfügung. Abfälle jeglicher Art sind mitzunehmen. Der Platz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen.

§ 4

Abstellplätze

Auf dem Platz sind vier Abstellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken des Fahrzeugs darf nur in den vorgegebenen Markierungen erfolgen.

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen (zum Einnehmen von Mahlzeiten) außerhalb des Fahrzeuges ist gestattet.

Der Platz ist das ganze Jahr über geöffnet. Aus besonderem Anlass kann er jedoch durch die Gemeinde Golmbach nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Golmbach entstehen daraus nicht.

Durch die Gemeinde erfolgen im Winter keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

§ 5

Offenes Feuer

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Grillen ist nur mit zugelassenem Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 6

Hunde

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Auf dem Stellplatz sind Hunde anzuleinen. Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7
Nachtruhe

Auf Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr sind Lärm verursachende Aktivitäten untersagt.

§ 8
Hausrecht

Das Hausrecht üben die mit der Kontrolle des Stellplatzes beauftragten Personen aus. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Satzung Platzverweise auszusprechen. Die Benutzer*innen haben den Anweisungen des Kontrollpersonals unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9
Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Die Benutzer*innen haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungssatzung verursacht werden.

§ 10
Platzordnung

Mit dem Abstellen des Wohnmobils wird die Platzordnung akzeptiert.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.04.2023 in Kraft.

Golmbach, 29.08.2023

Gemeinde Golmbach

L.S.

gez. Nicke
Bürgermeister

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor